



**Bibliotheksreglement
2011
der
Einwohnergemeinde Winznau**

Präambel

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglementes gelten - unbesehen der Formulierung - in gleicher Weise für beide Geschlechter.

Der Gemeinderat

gestützt auf § 72 Abs. 1 lit. k) des Volksschulgesetzes beschliesst:

Zweck	§ 1	Die Schulbibliothek dient Schüler- und Lehrerschaft als Informations-, Lern- und Freizeitraum.
Bestand	§ 2	1 Der Buchbestand umfasst einen Präsenzbestand an Nachschlagewerken und allgemeininformierenden Werken sowie einen Ausleihbestand an Belletristik und Sachliteratur. 2 Weitere Medien wie z.B. Zeitschriften, Tonbandkassetten, CD, Video, DVD, CD-ROM können in der Schulbibliothek angeboten werden. 3 Medien, die in begründeten Fällen ausserhalb der Schulbibliothek stehen, werden im Katalog nachgewiesen. 4 Der Erneuerungsbedarf ist jährlich zu überprüfen.
Bibliotheks- technik	§ 3	Systematik, Präsentation und Katalogisierung richten sich nach der aktuellen Ausgabe der „Arbeitstechnik für Schul- und Gemeindebibliotheken“ (hrsg. SAB).
Aufsichtsorgan	§ 4	Die Schulleitung beaufsichtigt die Schulbibliothek. Sie nimmt im Besonderen folgende Aufgaben wahr: – Organisation der Schulbibliothek in Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen – Erlass einer Benutzungsordnung für die Schulbibliothek und eines Pflichtenheftes für die Bibliotheksleitung
Bibliotheks- leitung	§ 5	Die Bibliotheksleitung führt die Schulbibliothek und erfüllt im Besonderen folgende Aufgaben: – Auswahl, Anschaffung und Bereitstellung der Medien (nach Anhörung der Lehrerschaft) – Organisation der Ausleihe – Führung des Kataloges, des Zuwachsverzeichnisses und der Statistik

Die Aufgaben und Kompetenzen werden in einem Pflichtenheft umschrieben.

Mitarbeitende	§ 6	Zur Bewältigung ihrer Aufgaben kann die Bibliotheksleitung, im Rahmen der festgelegten Kompetenzen und gestützt auf § 2 Abs. f der kantonalen Verordnung über Dienstauftrag und Arbeitszeit der Lehrkräfte an der Volksschule, Lehrpersonen und/oder Schüler beiziehen.
Benutzung	§ 7	Die Schulbibliothek steht allen Kindergartenkindern, Schülern und Lehrpersonen unentgeltlich zur Verfügung. Der Bibliotheksbetrieb wird gemäss Anhang (Benutzungsordnung) geregelt.
Finanzen	§ 8	Die Schulleitung verfügt über einen eigenen Kredit „Schulbibliothek“ für Medienanschaffungen, Medienunterhalt und Mobiliareinrichtungen.
Fachinstanz	§ 9	Fachinstanz ist die kantonale Bibliotheksbeauftragte.
Inkrafttreten	§ 10	Dieses Reglement tritt am 01.08.2011 in Kraft. Es kann durch den Gemeinderat geändert werden.
Aufhebung geltenden Rechts	§ 11	Alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse und Weisungen sind aufgehoben. Insbesondere aufgehoben ist das Bibliotheksreglement vom 01.08.2005.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:

12.04.2011

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Markus Scheiwiller

Anja Näf

Anhang Bibliotheksreglement (Benutzungsordnung)

Einwohnergemeinde Winznau

Benutzende	1	Kindergarten und Primarschule Winznau	
Ausleihe	2	Die Benutzerkarte, welche in der Schule aufbewahrt wird, berechtigt zum Ausleihen von zwei Medien aufs Mal.	
Ausleihgebühren	3	Das Ausleihen von Medien ist gratis.	
Ausleihfrist	4	1	4 Wochen
		2	Fristverlängerungen sind möglich, müssen aber gemeldet werden.
Mahngebühren	5	1	1. Mahnung Fr. 1.--
		2	2. Mahnung Fr. 2.--
		3	3. Mahnung Fr. 5.--
		4	Die Einnahmen der Mahngebühren werden zum Kauf neuer Medien verwendet.
Beschädigungen Verluste	6	1	Beschädigungen müssen gemeldet werden.
		2	Bei Verlust muss das Medium ersetzt werden. Wenn es nicht mehr erhältlich ist, muss ein Betrag von Fr. 20.-- bezahlt werden.

Vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Winznau beschlossen am:

12.04.2011

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Markus Scheiwiller

Anja Näf